

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.02.2023
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Aug. Detombay-Stahlbau GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 13 IN 1233/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Aug. Detombay-Stahlbau GmbH, vertr. d. d. GF Klaus Horst
Lengenfelder Straße 31, 08107 Kirchberg, Amtsgericht Chemnitz , HRB 4080
vertreten durch den Geschäftsführer ██████████ ergeht am 22.02.2023 nachfolgende Entscheidung:

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters wird am 22.02.2023 wie folgt antragsgemäß festgesetzt:

Vergütung

XXX EUR

Auslagen

XXX EUR

zzgl. 19% Umsatzsteuer

XXX EUR

Gesamtbetrag

XXX EUR

in Worten: XXX EUR

Die Kosten der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurden der Schuldnerin auferlegt. Es ist ein Betrag in Höhe von XXX EUR von der Vergütung abzuziehen. Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, die restliche Vergütung in Höhe von XXX EUR aus der Masse zu entnehmen.

Gründe:

Rechtsanwalt Dr. Dirk Herzig als Antragsteller wurde mit Beschluss vom 30.11.2016 zum Insolvenzverwalter bestimmt. Die Bestellung endete mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.02.2017. Der Festsetzung liegt der Antrag vom 25.08.2022 zugrunde. Es besteht ein Anspruch auf Vergütung und Erstattung der entstandenen angemessenen Auslagen für die Tätigkeit gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 63 InsO. Für die Bestimmung der Vergütung ist gemäß § 65 InsO die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) maßgebend. Gemäß §§ 63 Abs. 3, 11 Abs. 1 InsVV bemisst sich die Vergütung nach dem schuldnerischen Vermögen, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. Im vorliegenden Verfahren ist daher als Berechnungsgrundlage ein Vermögen von 370.964,60 EUR zugrunde zu legen.

Hieraus errechnet sich ein Regelsatz nach §§ 10, 2 Abs. 1 InsVV von XXX EUR.

Für den vorläufigen Insolvenzverwalter beträgt die Regelvergütung nach § 11 InsVV hiervon 25 Prozent, mithin XXX EUR.

Der Verwalter beantragt darüber hinaus Zuschläge in Höhe von insgesamt XXX Prozent für seine Tätigkeiten in den Bereichen: Betriebsfortführung und Sanierungsbemühungen. Der Mehraufwand in diesen Bereichen, der aus den Verwalterberichten und dem Vergütungsantrag vom 25.08.2022 zu entnehmen ist, ist nicht von der Regelvergütung umfasst und daher jeweils durch Zuschläge auszugleichen.

Bezüglich des Zuschlags für die Betriebsfortführung ist eine Vergleichsrechnung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) InsVV vorzunehmen. Auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.05.2011, Az.: IX ZB 143/08 wird Bezug genommen.

Teilungsmasse mit Betriebsfortführungsüberschuss = 370.964,60 EUR

daraus Regelvergütung: XXX EUR

davon 25 v. Hundert XXX EUR

Teilungsmasse ohne Betriebsfortführungsüberschuss = 221.222,67 EUR

daraus Regelvergütung XXX EUR

davon 25 v. Hundert XXX EUR

Differenz zwischen den
beiden Vergütungen: XXX EUR

Der Fortführungszuschlag nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird in diesem Verfahren auf ■■■■■■ festgesetzt.

Vergütung ohne den Fortführungsüberschuss = XXX EUR

Erhöhung dieser Regelvergütung um XXX %, d.h. um XXX EUR.

Der Betrag in Höhe von XXX EUR wird von der Erhöhung abgezogen.

Bei einer Regelvergütung in Höhe von XXX EUR auf der Basis der in diesem Verfahren ansonsten maßgeblichen Berechnungsgrundlage von 370.964,60 EUR entspricht der Betrag in Höhe von XXX EUR einem Anteil von rund XXX %. Der Ausgleichszuschlag für die Betriebsfortführung wird daher auf XXX Prozent festgesetzt. In der Gesamtschau sind die geltend gemachten Zuschläge in Höhe von insgesamt XXX Prozent angemessen und daher festzusetzen. Der Vergütungswert beträgt mithin XXX EUR. Der Betrag in Höhe von XXX EUR war wegen der Delegierung einer Regelaufgabe von der Vergütung in Abzug zu bringen. An Auslagen wurde der Pauschbetrag nach § 8 Abs. 3 InsVV festgesetzt. Zusätzlich ist die vom vorläufigen Insolvenzverwalter zu zahlende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, § 7 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt, wenn der Wert

des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Ansonsten findet die Erinnerung statt. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

einzu legen. Die Erinnerung ist innerhalb der gleichen Frist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.

Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden. Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde oder Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde oder Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde oder Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.